

Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Bezirksverband Mittelfranken

Stand 11. Mai 2015

MittelfrankenSPD
Karl-Bröger-Straße 9
90459 Nürnberg
Telefon: 0911 43896 0
Telefax: 0911 43896 19
Email: buero@spd-mittelfranken.de
Internet: www.spd-mittelfranken.de

Inhalt:

§ 1 Gebiet, Sitz, Name

§ 2 Untergliederungen

§ 3 Organe des Bezirksverbandes

§ 4 Aufgaben des Bezirksverbandes

§ 5 Bezirksparteitag

§ 6 Bezirksvorstand

§ 7 Bezirksvertreterversammlung

§ 8 Bundeswahlkreisorganisation

§ 9 Finanzwesen

§ 10 Wahlen und Gleichstellung

§ 11 Gültigkeit und Änderung der Satzung

§ 1 Gebiet, Sitz, Name

Der Bezirksverband Mittelfranken der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfaßt als regionaler Zusammenschluß das Gebiet des Regierungsbezirkes Mittelfranken. Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bezirksverband Mittelfranken", kurz "MittelfrankenSPD".

Sein Sitz ist Nürnberg.

§ 2 Untergliederungen

1.

Der Bezirksverband gliedert sich in Unterbezirke. Diese gliedern sich in Ortsvereine bzw. Distrikte, die Kreisverbände bilden können.

2.

Unterbezirke sollen der Abgrenzung der Bundeswahlkreise entsprechen; sie können auch auf dem Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt, mehrerer Kreise oder einer Planungsregion gebildet werden.

Auf dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt können die Ortsvereine bzw. Distrikte als regionalen Zusammenschluß zur Erfüllung kommunaler oder organisatorischer Aufgaben einen Kreis- oder einen Stadtverband bilden.

Die Abgrenzung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit den betroffenen Parteikörperschaften.

3.

Unterbezirke, Kreisverbände und Ortsvereine können sich eigene Satzungen geben.

§ 3 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand.

§ 4 Aufgaben des Bezirksverbandes

Der Bezirksverband hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Programmatik

Der Bezirksverband ist der Mittelpunkt der politischen Willensbildung der SPD in Mittelfranken. Er koordiniert die Arbeit der sozialdemokratischen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Europaparlament, im Bundestag, im Landtag, in den Bezirkstagen und in den kommunalen Vertretungskörperschaften.

Der Bezirksverband übt darüber hinaus sein Antragsrecht zu den Organen der Bundes- und Landespartei aus.

2. Untergliederungen

Der Bezirksverband unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand die Untergliederungen in seinem Bereich. Der Bezirksverband ist auf seinem Gebiet neben dem Landesbezirk und den Unterbezirken zuständig für die Gründung neuer Ortsvereine.

3. Kandidatinnen, Kandidaten und Delegierte

Der Bezirksverband wählt die auf ihn entfallenden Delegierten zum Bundesparteitag und zum Parteikonvent der SPD. Er stellt die Listen für die Landtags- und Bezirkswahlen entsprechend den Wahlgesetzen auf. Weiter schlägt er Landesdelegiertenkonferenz und Landesvorstand die Reihung seiner Kandidatinnen und Kandidaten für die Bundestags- und Europawahl vor.

4. Wahlen

In seinem Verantwortungsbereich ist der Bezirksverband für die Vorbereitung und Durchführung der Landtags- und Bezirkswahlen zuständig.

§ 5 Bezirksparteitag

1. Stellung, Aufgaben

Der Bezirksparteitag ist das höchste Organ des Bezirksverbandes. Seine Aufgaben sind:

- die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes;
- die Wahl dreier Revisoren bzw. Revisorinnen;
- die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag;
- die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Bezirksverbandes im Parteikonvent;
- die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirksverbandes im Landesparteirat;
- die Reihung seiner Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen für die Bundestags- und Europawahlen als Vorschlag für Landesvertreterversammlung und Landesvorstand; im Falle einer Bundesliste bei der Europawahl als Vorschlag für den Landesparteitag;
- die Entgegennahme der Berichte von Bezirksvorstand und Revision;
- Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche und aktuelle politische und organisatorische Fragen unter besonderer Berücksichtigung des § 4 Ziff. 1 dieser Satzung;
- die politische Meinungsbildung und die Ausübung seines Antragsrechtes zu Landes- und Bundesparteitag und Landesparteirat und Parteikonvent.

2. Zusammensetzung

Der Bezirksparteitag besteht aus 120 stimmberechtigten Delegierten.

Diese setzen sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und den von den Unterbezirken auf Basis der Mitgliederzahl vom 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres für die Dauer von zwei Jahren gewählten Delegierten. Unabhängig von der Mitgliederzahl erhält jeder Unterbezirk ein Grundmandat. Ob die Wahl auf Ebene der Kreisverbände oder der Unterbezirke erfolgt, bestimmen die Unterbezirkssatzungen. Delegierte werden bei Verhinderung durch die gewählten Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl vertreten.

So sie nicht ordentliche Delegierte sind, gehören dem Bezirksparteitag folgende Mitglieder der mittelfränkischen SPD mit beratender Stimme an:

- die Mitglieder des Vorstandes des Bezirksverbandes Mittelfranken,
- die Mitglieder des Europaparlaments, des Bundes- und Landtages, sowie des Bezirkstages,
- die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, die Landräte und Landrätinnen, die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und der Stadtratsfraktionen der kreisfreien Städte,
- die Vorsitzenden bezirklicher Arbeitsgemeinschaften,
- sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Unterbezirke und Kreisverbände.

3. Antragsberechtigung, Geschäftsordnung

a) Zum Bezirksparteitag sind antragsberechtigt:

- die Ortsvereine bzw. Distrikte, Kreisverbände und Unterbezirke;
- der Bezirksvorstand;
- die Arbeitsgemeinschaften auf Bezirksebene.

b) Der Parteitag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Der Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Ordentlicher Bezirksparteitag, Fristen

Der ordentliche Bezirksparteitag wird vom Bezirksvorstand jährlich und gegebenenfalls rechtzeitig vor Antragschluß des Landes- bzw. Bundesparteitages einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat spätestens acht Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.

Anträge müssen, Personalvorschläge sollen spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Bezirksverband eingegangen sein. Alle Anträge und Personalvorschläge der Untergliederungen und des Bezirksvorstandes müssen den Delegierten und den Geschäftsstellen der Unterbezirke und Kreisverbände mindestens vierzehn Tage vor Tagungsbeginn zugehen.

Anträge aus der Mitte des Parteitages sind nur zulässig, wenn sie von mindestens 20 Delegierten aus mindestens drei Unterbezirken unterstützt werden.

5. Außerordentlicher Bezirksparteitag

Der Bezirksvorstand kann aus wichtigem Anlaß einen außerordentlichen Bezirksparteitag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Fünftel der Unterbezirksvorstände dies verlangen, oder ein Bezirksparteitag es festlegt.

Bei außerordentlichen Bezirksparteitagen können die vorgenannten Fristen vom Bezirksvorstand verkürzt werden.

§ 6 Bezirksvorstand

1. Zusammensetzung

Dem Bezirksvorstand gehören an:

- a) der oder die Ehrenvorsitzende,
- b) die oder der Bezirksvorsitzende,
- c) vier stellvertretende Bezirksvorsitzende,
- d) der Bezirkskassierer oder die Bezirkskassiererin,
- e) zwölf Beisitzerinnen und Beisitzer;
- f) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der aktiven* Arbeitsgemeinschaften auf Bezirksebene; für diese Vorstandsmitglieder haben die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften das Vorschlagsrecht.

Mit beratender Stimme können an den Vorstandssitzungen teilnehmen:

- a. der/die Sprecher/in der mittelfränkischen Landtagsabgeordneten,
- b. der/die Vorsitzende der mittelfränkischen Bezirkstagsfraktion,
- c. der für den Bezirksverband zuständige Geschäftsführer oder die zuständige Geschäftsführerin,
- d. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) in Mittelfranken
- e. ein/e Vertreter/in der Unterbezirke und Kreisverbände die von den Unterbezirken und Kreisverbänden benannt werden. Vertretung ist möglich.

* Voraussetzung für die Wahrnehmung der Rechte einer Arbeitsgemeinschaft aus dieser Satzung ist, dass diese in den letzten zwei Jahren vor Ausübung des Rechts mindestens eine ordentliche Bezirkskonferenz durchgeführt hat und ein Vorstand besteht. Durchführung einer Bezirkskonferenz und Wahl eines Vorstandes sind dem Bezirksvorstand unter Übersendung eines Wahlprotokolls der Bezirkskonferenz anzuzeigen.

2. Aufgaben

Die organisatorischen Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere:

- Die verantwortliche Leitung und geschäftliche Führung der Bezirksorganisation;
- Vorschlag des für ihn zuständigen Geschäftsführers oder der zuständigen Geschäftsführerin an den Landesvorstand;
- Einberufung und Durchführung des Bezirksparteitages sowie Wahlleitung bei allgemeinen Wahlen;
- die Durchführung von Wahlkämpfen nach § 4 Nr. 4 dieser Satzung.

Die politischen Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere:

- Initiierung, Erarbeitung und koordinierende Leitung von gemeinsamen Kampagnen und Projekten der Untergliederungen auf Regierungsbezirksebene;
- Koordination der Untergliederungen, ihrer Mandatsträger und Mandatsträgerinnen und ihrer Delegierten in regionalen und überregionalen Fragen.

3. Organisation der Vorstandsarbeit

Organisation der Vorstandsarbeit

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand (Präsidium), bestehend aus den Mitgliedern nach §6, Nr. 1b),c),d), sowie vier weiteren Mitgliedern, die vom Bezirksvorstand aus e) und f) zu wählen sind.

Dieser erledigt die eiligen Angelegenheiten des Bezirksverbandes und ist zuständig für den Vollzug der Beschlüsse von Bezirksvorstand und -parteitag.

Über Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Vorstand in dessen nächster Sitzung zu berichten. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

Den Wirtschaftsplan für die Ausgaben des Bezirksverbandes (Jahresplan) stellt der gesamte Vorstand auf. Veränderungen im Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

Bei Dringlichkeit kann der Wirtschaftsplan durch Abstimmung per E-Mail (Rücklaufzeit 48 Stunden) durch den gesamten Vorstand verändert werden.

Personalvorschläge (Votum und Kandidaturen) bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Dieser ist bei dringlichen Angelegenheiten im Umlaufverfahren per E-Mail zu beteiligen.

Projekte und Kampagnen kann der Bezirksvorstand in Projektgruppen vorbereiten, die von einem benannten Vorstandsmitglied geleitet werden und die für Mitglieder aus den Untergliederungen sowie für externe Sachkompetenz geöffnet werden sollen. Über die Arbeit und Zusammensetzung der Projektgruppen ist dem Vorstand in jeder Sitzung zu berichten.

Projektgruppen haben Antrags- und Rederecht im Bezirksvorstand und auf den Bezirksparteitagen.

Der Bezirksvorstand tagt mindestens fünf Mal pro Jahr. Auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von sechs Wochen eine Sitzung anzuberaumen. Die Sitzungen sind partiöffentlich.

Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4. Teilnahmerecht

Die Bezirksvorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften und Sitzungen der Untergliederungen und deren Organen teilzunehmen.

§ 7 Bezirksvertreterversammlung

1.

Die Bezirksvertreterversammlung hat ausschließlich die Aufgabe, die mittelfränkische Wahlkreisliste für die Landtagswahl und die Bezirkswahl aufzustellen und, soweit erforderlich, Vorsorge für die Mängelbeseitigung bei Liste und Verfahren zu treffen.

2.

Die Bezirksvertreterversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der SPD - Organisationen in den Stimmkreisen, wobei je angefangene 200 Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter zu entsenden ist.

3.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksvertreterversammlung werden auf den Stimmkreiskonferenzen in geheimer Wahl gewählt.

4.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können an der Bezirksvertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

5.

Der oder die Bezirksvorsitzende beruft die Bezirksvertreterversammlung ein und leitet sie. Stellvertretung ist zulässig.

6.

Die Bezirksvertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Abstimmung mit Hilfe elektronischer Geräte ist zulässig.

§ 8 Bundeswahlkreisorganisation

1.

Für die Ortsvereine, deren Unterbezirk nicht einem Bundeswahlkreis entspricht, konstituiert der Bezirksvorstand eine Bundeswahlkreisorganisation. Diese gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

2.

Organe der Bundeswahlkreisorganisation sind Bundeswahlkreis Konferenz und -vorstand. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Organe regeln die betroffenen Gliederungen im Benehmen mit dem Bezirksvorstand.

3.

Die Bundeswahlkreis Konferenz hat folgende Aufgaben:

- Aufstellung der Bundestagskandidatin oder des Bundestagskandidaten des Wahlkreises nach Maßgabe des Bundeswahlgesetzes;
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreterversammlung;
- Wahl des Bundeswahlkreisvorstandes.

4.

Für die Organisation und Durchführung des Bundestagswahlkampfes sowie für die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der Bundestagsabgeordneten sind die betroffenen Gliederungen und der Bezirksvorstand zuständig.

5.

Stimmkreisorganisationen können diesen Vorschriften entsprechend gebildet werden.

§ 9 Finanzwesen

1. Finanzierung des Bezirksverbandes

Die Beiträge im Bezirksverband werden wie folgt aufgeteilt:

Bezirksverband	2 %
Unterbezirke	3,5 %
Kreisverbände	6,5 %
Ortsvereine	13 %

Unterbezirke und Kreisverbände können einvernehmlich abweichende Regelungen treffen.

Die Kassenführung wird durch die Finanzordnung der Bundespartei geregelt.

2. Spenden

Spenden dürfen nur nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Finanzordnung entgegengenommen werden.

3. Revision

Zur Überprüfung der Kassenführung des Bezirksverbandes wählt der Bezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren drei Revisoren bzw. Revisorinnen. Diese dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören und sind nur dem Bezirksparteitag verantwortlich.

§ 10 Wahlen und Gleichstellung

Für alle Wahlen im Bezirksverband und seinen Untergliederungen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und die Satzung der BayernSPD.

Es obliegt dem Bezirksvorstand, den Arbeitsgemeinschaften und den Unterbezirken, dafür Sorge zu tragen, dass dem Bezirksparteitag für die Wahlen zum Bezirksvorstand Vorschläge vorliegen, die eine quotierte und regional ausgewogene Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes gewährleisten.

§ 11 Gültigkeit und Änderung dieser Satzung

Diese Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit des Bezirksparteitages geändert werden.

Bei Anträgen auf Satzungsänderung außerhalb der Fristen gem. § 5 Abs. 4 ist zur Zulassung eine Zweidrittelmehrheit des Parteitages notwendig.

Diese Satzung tritt am 08. Februar 1992 in Kraft.

Beschlossen auf dem Bezirksparteitag am 08. Februar 1992 in Nürnberg, geändert von den Bezirksparteitagen am 19.02.94, 20.04.1996, 25. 5.2004, 28.4.2005, 19. Mai 2007, 13.5.2011 sowie 11.05.2015

Protokollnotiz:

Für die Zusammensetzung der Bezirkskonferenzen der Arbeitsgemeinschaften bleibt es – vorbehaltlich anderweitiger Arbeitsgemeinschaftlicher Bestimmungen - bei folgender Regelung:

Der Bezirkskonferenz gehören mit Stimmrecht an:

- *Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.*
- *Eine Delegierte oder ein Delegierter aus den Kreisverbänden bzw. den Unterbezirken je angefangene 150 Mitglieder, für die bis zum 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres die Pflichtbeiträge abgeführt worden sind. Ob die Wahl der Delegierten auf Ebene der Kreisverbände oder der Unterbezirke erfolgt, bestimmen die Unterbezirkssatzungen. Delegierte werden bei Verhinderung durch die gewählten Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl vertreten.*